



**finanzinstitute**

steuerung von  
non-performing und  
forborne exposures

**MaRisk-Novelle 2021**



## neue aufsichtliche Standards für den Umgang mit notleidenden und gestundeten Risikopositionen nach MaRisk

Die BaFin hat am 16. August 2021 die 6. Novellierung der MaRisk veröffentlicht. Zentrale Themen sind unter anderem die Aufnahme von Anforderungen aus den EBA GL zu Auslagerungen (EBA/GL/2019/02), erweiterte Vorgaben im IT- und Notfallmanagement sowie neue Vorgaben zu Risikotragfähigkeit und Stresstests.

Zu den umfangreichsten Änderungen mit hohem Implementierungsaufwand gehören die Anforderungen, die aus den EBA GL zu notleidenden und gestundeten Risikopositionen vom 31.08.2018 (EBA/GL/2018/06) Eingang in die MaRisk gefunden haben. Weitreichende Anforderungen kommen insbesondere auf Institute mit hohem NPL-Bestand zu. Betroffene Institute haben die erweiterten Anforderungen bereits nach Ablauf der Übergangsfrist am 31.12.2021 einzuhalten, soweit die NPL-Bestände im 3. und 4. Quartal 2021 über dem Schwellenwert liegen.

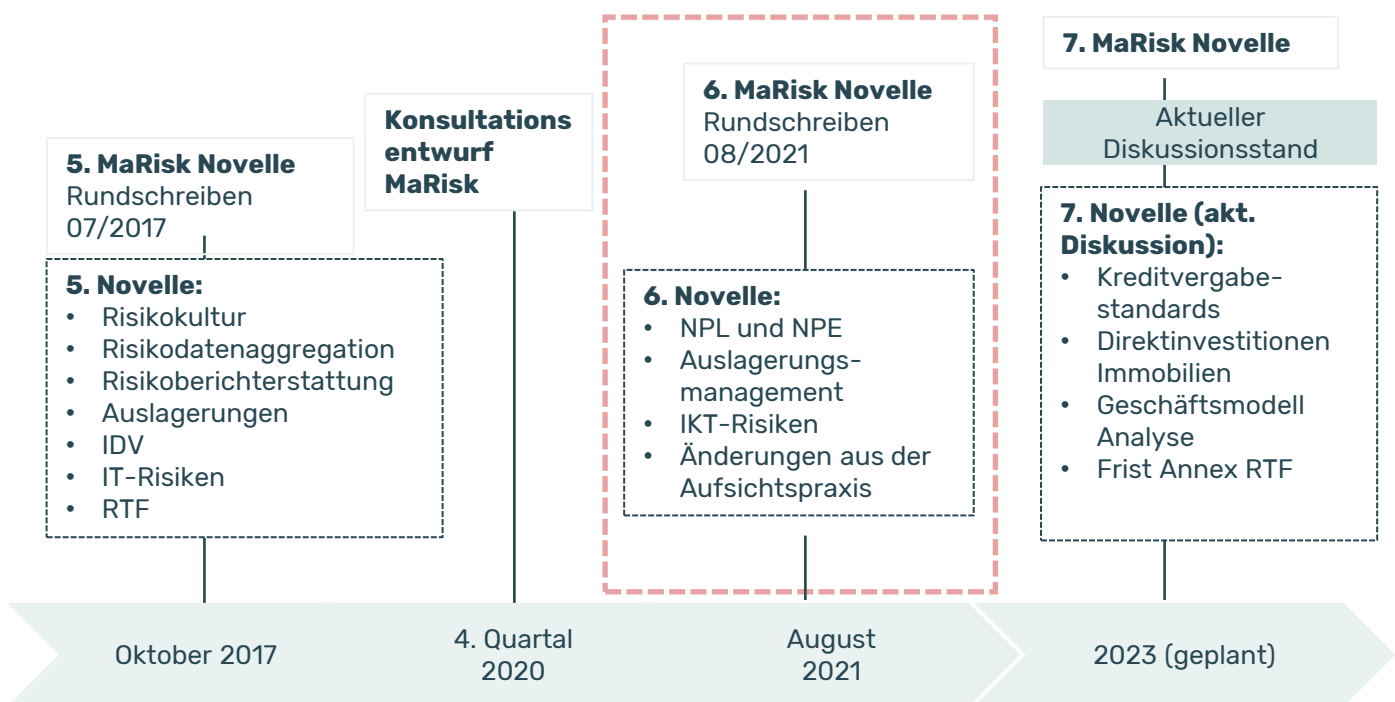


Abb. 1: Entwicklung der MaRisk

### einstufung als high-npl institut

Die umfangreichen Anforderungen treffen Institute, die als High-NPL im Sinne der MaRisk klassifiziert werden. Darunter fallen zunächst Institute mit einer NPL-Quote von 5% oder mehr. Bei der Berechnung werden die Bruttobuchwerte herangezogen. Dabei sind die Schwellenwerte sowohl auf Einzel- als auch Gruppenebene (teilkonsolidiert/konsolidiert) zu betrachten.

Im Ausnahmefall kann auch eine Einstufung unterhalb der 5%-Schwelle seitens der Aufsichtsbehörde erfolgen. Hiermit muss im Einzelfall gerechnet werden, wenn ein großer Anteil oder wesentlicher Betrag an notleidenden Risikopositionen einem einzelnen Portfolio zuzurechnen ist, oder wenn einzelne Portfolios bestimmte Konzentrationen an notleidenden Risikopositionen aufweisen.

### vermeidung und abbau hoher npl's

Institute, die mit der Überschreitung des Schwellenwertes rechnen, sollten sich mit den erweiterten Anforderungen frühzeitig auseinandersetzen. Für Institute, die sich bisher unter der 5%-Schwelle bewegen, kann eine High-NPL Vermeidungsstrategie von wesentlicher Bedeutung sein. Dies gilt umso mehr, da aufgrund der anhaltenden wirtschaftlichen Pandemie-situation eine eingehende Analyse sowie ständiges Monitoring der Auswirkungen auf den NPE-Bestand im Portfolio dringend anzuraten ist.

Wenn die Notwendigkeit des Abbaus notleidender Risikopositionen festzustellen ist, sollten in Frage kommende Handlungsoptionen festgelegt werden. Diese können etwa in der Restrukturierung, Abwicklung oder auch in Form von True Sale erfolgen. Ergänzend können geeignete Intensivbetreuungsmaßnahmen zu einer höheren Wiedergesundungsquote beitragen.



## wesentliche handlungsfelder npe

Bei High-NPL Instituten ist eine Strategie zu entwickeln, die kurz-, mittel- und langfristige Ziele zum Abbau von NPE-Beständen enthält (AT 4.2 Tz. 3 MaRisk). Dabei sind quantitative Zielgrößen festzulegen, als auch eine NPL-Quote, die langfristig als vertretbar erachtet werden kann. Das operative Geschäftsumfeld und die externen Bedingungen sind bei den strategischen Vorgaben regelmäßig miteinzubeziehen. Die strategischen Auswirkungen auf die Kapitalplanung sind zu berücksichtigen.

Zudem sind Handlungsoptionen zur Erreichung der Zielvorgaben festzulegen und mittels Implementierungsplan für einen Zeitraum von mindestens 1 bis 3 Jahren zu operationalisieren.

Weitere Anforderungen werden im Risikocontrolling an die Messung und Überwachung von NPE-Risiken gestellt.

So sind die neu definierten NPE-Zielwerte und NPE-bezogenen Risiken mittels geeigneter KPIs zu messen und zu überwachen (AT 4.4.1 Tz. 2 MaRisk). Die MaRisk fordert hierfür sogenannte granular und aggregierte Leistungsindikatoren für NPE. Zudem ist die Risikoberichterstattung entsprechend zu erweitern (BT 3.2 Tz. 3 lit. i) MaRisk).

## handlungsfeld forborne exposures

Für die vertraglichen Zugeständnisse (Forbearance) an einzelne Schuldner in finanziellen Schwierigkeiten ist künftig eine eigenständige Richtlinie zu erstellen (BTO 1.3.2 Tz. 2 MaRisk).

Eine Beurteilung der finanziellen Lage des Kreditnehmers ist künftig immer durchzuführen,

wenn sich geänderte Vertragsbedingungen auf das Zahlungsverhalten auswirken. Bei der Beurteilung der finanziellen Situation des Kreditnehmers ist auf die jeweilige Situation abzustellen, wobei bereitgestellte Sicherheiten oder Garantien nicht berücksichtigt werden dürfen (BTO 1.3.2 Tz. 4 MaRisk). Eine Forbearance-Maßnahme liegt nur dann vor, wenn diese aufgrund finanzieller Schwierigkeiten des Schuldners erfolgt.

Zudem ist zwischen tragfähigen und nicht tragfähigen Maßnahmen zu unterscheiden. Als tragfähig gelten nur solche, bei denen eine Verringerung der Risikoposition erwartet werden kann. (BTO 1.3.2 Tz. 5 MaRisk).

Die eingerichteten Prozesse zu den Forbearance-Maßnahmen sowie deren Wirksamkeit ist angemessen mittels geeigneter Kennzahlen zu überwachen (BTO 1.3.2 Tz. 6 MaRisk).

## übergänge forbearance und npe

Durch die erweiterten Anforderungen der MaRisk-Novelle empfiehlt es sich, die bereits vorhandenen Definitionen von NPE/FBE und der entsprechenden Klassifizierung neu zu evaluieren. Insbesondere die Anforderungen an die Statusübergänge sind sauber festzulegen und zu dokumentieren.

Grundsätzlich darf ein Statuswechsel nicht nach Ablauf der Wohlverhaltensperiode im Sinne eines Automatismus erfolgen. Eine aktuelle Betrachtung der finanzielle Situation ist voranzustellen.

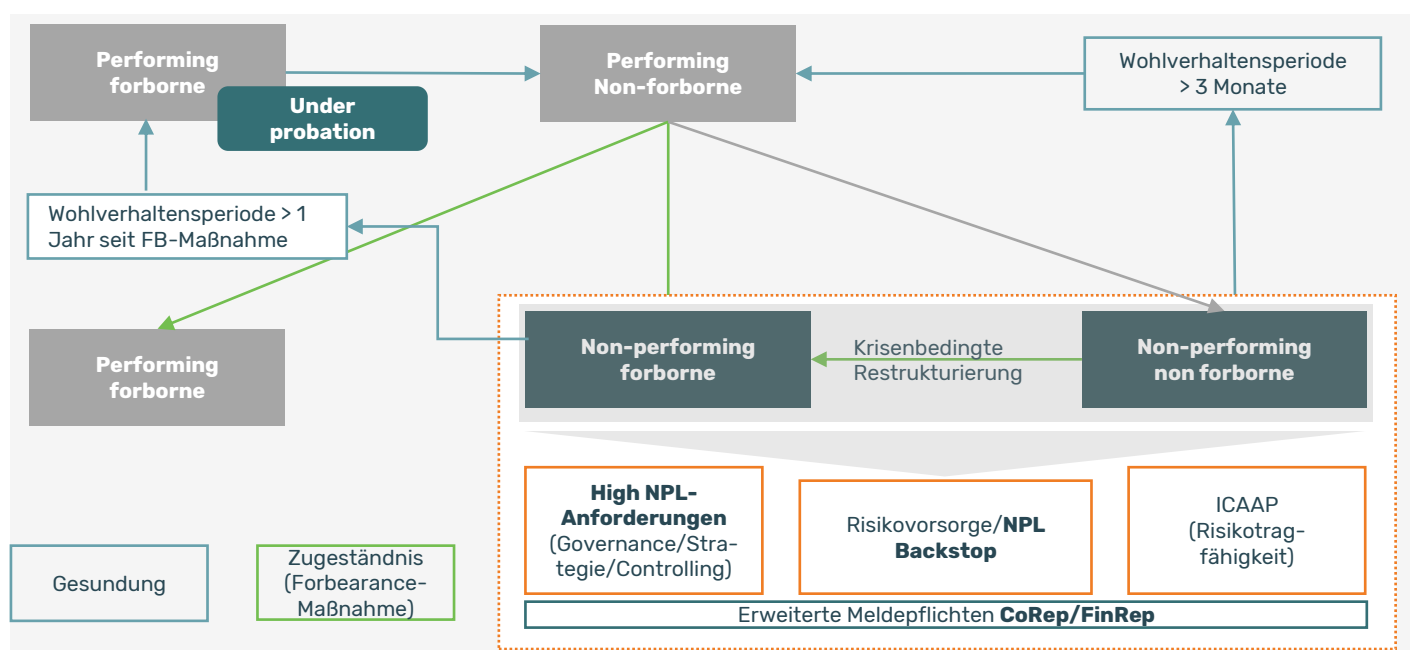
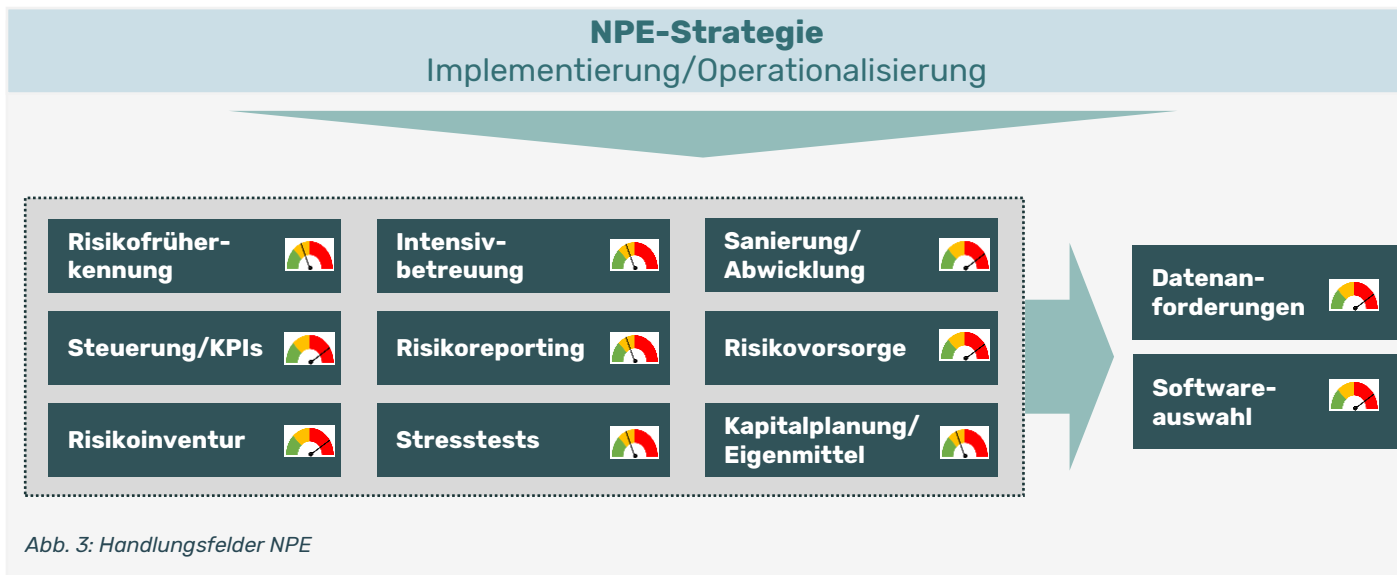


Abb. 2: Statusübergänge NPE/FBE



## höchste zeit für einen npe/fbe fitness-check

Unsere erfahrenen Berater haben bereits die EBA-Guidelines mit den nationalen Regularien des KWG und der MaRisk abgeglichen und konkrete „Hot Spots“ identifiziert. Mit unserer langjährigen Erfahrung im Risiko- und Kreditmanagement können wir Sie umfänglich bei allen Fragestellungen von der aufsichtlichen Beratung über Prozessoptimierungen bis hin zur Neugestaltung oder Anpassung von Steuerungsprozessen oder den Auswirkungen auf die Risikotragfähigkeit beraten.



## plenum ihr umsetzungsberater zu non-performing und forborne exposures

Plenum bildet eine einzigartige Kombination von Beratungs- und Fachkompetenz mit umfassendem Business- und Technologie-Know-how. Durch die Kombination der Beraterqualität und der technischen Expertise bei der Umsetzung der Projekte erhalten unsere Kunden eine ganzheitliche Betreuung über den gesamten Realisierungsprozess.

Mit unserem Konzept der branchenübergreifenden Fachberatung decken wir alle Fragestellungen von der ersten Problemanalyse bis zur Umsetzung der angestrebten Lösung ab. Wir begleiten unsere Kunden bei der Anpassung von Geschäftssystemen an die neuen Marktbedingungen, bei der strategischen Bewertung ihrer Abläufe und Strukturen sowie deren Weiterentwicklung und bei der Veräußerung oder dem Erwerb von Geschäftseinheiten, Produktions- und Infrastrukturanlagen sowie Betriebsausstattung.

Unsere zahlreichen Referenzen aus erfolgreichen Projekten zum Management von Risiken für Banken, Versicherer und Energieversorger haben zu einer besonders hohen Reputation geführt. Nicht umsonst verfügen wir über nennenswert hohe Wiederbeauftragungsraten. Ob Risk Assessment, Business Continuity oder Management-Systeme: wir verfügen über umfangreiche spezifische Kompetenz.



Basierend auf langjährigen operativen Erfahrungen sowie ebenfalls umfangreichen Beratungserfahrungen in den Bereichen Risikomanagement und Compliance-Managementsystemen wissen unsere Berater worauf es bei der Weiterentwicklung und Integration aufsichtsrechtlicher Anforderungen in die bestehenden Risikosteuerungsprozesse unter Berücksichtigung von Proportionalitätsaspekten ankommt. Ob es um die Entwicklung oder Fortschreibung einer strategischen Komponente oder der methodischen Ausgestaltung bzw. Umsetzung der regulatorischen Erfordernisse oder Abbildung in Unterstützungswerkzeugen geht: wir sind die geeigneten Experten.